


Normgeber:	Kultusministerium
Aktenzeichen:	23-83023
Erlassdatum:	18.11.2014
Fassung vom:	09.07.2024
Gültig ab:	21.08.2024
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	22311
Fundstelle:	SVBl. LSA. 2014, 240, ber. 2015, S. 15

Aufnahme an weiterführenden Schulen

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

2. Verfahren zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang an den weiterführenden Schulen
 3. Aufnahme in den 7. und 9. Schuljahrgang an Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt
 4. Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus Förderschulen
 5. Regelungen für Schulen in freier Trägerschaft
 6. Termine
 7. Schüleraufnahme
 8. Muster und Formulare
 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)
-

22311

Aufnahme an weiterführenden Schulen

RdErl. des MK vom 18.11.2014 - 23-83023

Fundstelle: SVBl. LSA 2014, S. 240, ber. SVBl. LSA 2015, S. 15
Zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 09.07.2024 (SVBl. LSA 2024, S. 127)

Bezug:

RdErl. des MK vom 25.11.2008 (SVBl. LSA S. 349), zuletzt geändert durch RdErl. vom 11.1.2013 (SVBl. LSA S. 43)

1. Geltungsbereich

Dieser RdErl. regelt die Ausführung

- a) der Verordnung über die Übergänge zwischen den Schulformen in der Sekundarstufe I,
- b) der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen,
- c) der Verordnung über die Aufnahme in Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten,
- d) des RdErl. über Verfahren zur Eignungsfeststellung für den Übergang zum Gymnasium nach dem vierten Schuljahrgang,
- e) des RdErl. über Ergänzende Regelungen zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in Gymnasien mit genehmigten mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen, sprachlichen und künstlerischen Schwerpunkten,
- f) des RdErl. über Ergänzende Regelungen zur Aufnahme in Schulen mit dem genehmigten inhaltlichen Schwerpunkt Sport (Sportschulen) und
- g) des RdErl. über den Terminplan zur Aufnahme an weiterführenden Schulen.

2. Verfahren zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang an den weiterführenden Schulen

2.1 Die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler des 4. Schuljahrganges sind in geeigneter Form mit Bezug auf die Leistungen, Fähigkeiten und Begabungen ihrer Kinder über die Bildungsgänge an den weiterführenden Schulen zu informieren und bei der Wahl des weiteren Bildungsganges zu beraten. Die Grundschule informiert die Personensorgeberechtigten darüber, welche weiterführende Schulform nach bisherigem Stand empfohlen wird. Bei Schülerinnen und Schülern, bei denen im Ergebnis der Abfrage nach dem Muster der **Anlage 1c** der Wunsch der Personensorgeberechtigten zur Wahl der weiterführenden Schulform vom Votum der Grundschule abweicht, wird ein Eignungsfeststellungsverfahren nach Nummer 1 Buchst. e durchgeführt. Neben Gesprächsangeboten erhalten die Personensorgeberechtigten eine formlose schriftliche Information der Schule zu möglichen weiteren Bildungswegen und zum Ende des ersten Schulhalbjahres eine schriftliche Schullaufbahnempfehlung nach dem Muster der **Anlage 1a** für ihr Kind. Sofern kein Lernentwicklungsgespräch stattgefunden hat, erhalten die Personensorgeberechtigten eine schriftliche Schullaufbahnempfehlung mit Hinweisen zur Kompetenzentwicklung nach dem Muster der **Anlage 1b**.

2.2 Gemäß Nummer 1 Buchst. a wird die Schullaufbahnempfehlung auf der Grundlage der erzielten Leistungen, des Lernverhaltens, der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerin oder des Schülers und des Ergebnisses des Eignungsfeststellungsverfahrens, sofern es gemäß Nummer 2.1 Satz 3 durchgeführt wird, von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer vorbereitet und von der Klassenkonferenz

beschlossen. Sie dient der Entscheidungsfindung der Personensorgeberechtigten und ist nicht bindend.

2.3 Die Empfehlung erfolgt für den Besuch der Schulform, die eine allgemeine und berufsorientierte Bildung oder eine vertiefte allgemeine Bildung vermittelt. Sie gilt für den Besuch einer Gesamtschule oder Gemeinschaftsschule entsprechend.

2.4 Mit der Schullaufbahneempfehlung erhalten die Personensorgeberechtigten das Formular zur Schullaufbahnerklärung nach dem Muster der **Anlage 2**. Die Schullaufbahnerklärung ist bis zum festgesetzten Termin an die Grundschule ausgefüllt zurückzugeben. Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien erfolgt mit der Schullaufbahnerklärung. Für die Aufnahme an Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten ist von den Personensorgeberechtigten ein formloser Antrag direkt an die entsprechende Schule unter Wahrung der Anmeldefristen zu stellen. Für die Aufnahme an einer Schule in freier Trägerschaft ist die Anmeldung von den Personensorgeberechtigten direkt an der Schule vorzunehmen.

2.5 Die Aufnahme an einer weiterführenden Schule setzt voraus, dass das Original der Schullaufbahnerklärung in der Schule vorliegt. Die Schule prüft die Unterlagen unter Beachtung von Nummer 1 Buchst. b und teilt den Personensorgeberechtigten die Entscheidung über die Aufnahme schriftlich mit.

2.6 Die Aufnahme in eine Schule mit inhaltlichem Schwerpunkt erfolgt nach den Regelungen zu Nummer 1 Buchst. c, e und f.

3. Aufnahme in den 7. und 9. Schuljahrgang an Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt

3.1 Die Aufnahme an einer Schule mit inhaltlichem Schwerpunkt erfolgt nach den Regelungen

- a) der in Nummer 1 Buchst. c genannten Verordnung,
- b) der Nummer 1 Buchst. a und
- c) des in Nummer 1 Buchst. e genannten RdErl. oder
- d) des in Nummer 1 Buchst. f genannten RdErl.

3.2 Die Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten übersenden eine Übersicht über die aufgenommenen Schülerinnen und Schüler mit Angabe des jeweiligen Wohnortes, des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und des Bundeslandes an das Landesschulamt sowie an den aufnehmenden Schulträger und informieren die abgebenden Schulträger.

4. Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus Förderschulen

Die Personensorgeberechtigten von Schülerinnen und Schülern im 4. Schuljahrgang an Förderschulen erhalten eine Schullaufbahnpflichtempfehlung, wenn ihr Kind nach dem Lehrplan der Grundschule unterrichtet wird, sowie dann, wenn für ihr Kind ein Wechsel in den gemeinsamen Unterricht oder die Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs vorgesehen ist.

5. Regelungen für Schulen in freier Trägerschaft

Für Schülerinnen und Schüler des 4. Schuljahrganges an Grundschulen in freier Trägerschaft sichert die jeweilige Schule in freier Trägerschaft die Abgabe der Schullaufbahnerklärungen (Anlage 2) durch die Personensorgeberechtigten und sendet diese Schullaufbahnerklärungen im Original an den Landkreis oder die kreisfreie Stadt.

6. Termine

Die Termine zur Beratung, Anmeldung und Aufnahme werden für jedes Schuljahr gemäß Nummer 1 Buchst. g geregelt.

7. Schüleraufnahme

Für alle öffentlichen Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien nehmen die Schulträger in Zusammenarbeit mit dem Landesschulamt die Zuordnung und Aufnahme der Schülerinnen und Schüler vor.

8. Muster und Formulare

Für das Aufnahmeverfahren sind die aus den Anlagen 1a oder 1b und 2 ersichtlichen Muster zu verwenden. Die Formulare stehen auf dem Bildungsserver Sachsen-Anhalt unter www.bildung-lsa.de unter Schule/Schulrecht/Ausgewählte Gesetze, Verordnungen und Erlasse/Aufnahme an weiterführenden Schulen zum Download zur Verfügung.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage 1a: Schullaufbahneempfehlung für die Wahl der weiterführenden Schule nach dem 4. Schuljahrgang für die Schülerin/für den Schüler

Anlage 1b: Schullaufbahneempfehlung für die Wahl der weiterführenden Schule nach dem 4. Schuljahrgang für die Schülerin/für den Schüler mit Hinweisen zur Kompetenzentwicklung

Anlage 2: Schullaufbahnerklärung der/des Personensorgeberechtigten

Anlage 1c: Vorläufige Wahl zum Besuch der weiterführenden Schule nach dem 4. Schuljahrgang für die Schülerin/für den Schüler